



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Beschluss Nr. 113 des UNHCR-Exekutivkomitees zur Jugend verabschiedet auf seiner 67. Sitzung (LXVII) (3. bis 7. Oktober 2016)

Das Exekutivkomitee,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten am 19. September 2016,

in der Erwägung, dass Jugendliche einen zunehmend großen Anteil an der unter dem erweiterten Mandat von UNHCR stehenden Bevölkerung ausmachen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit, alters- und geschlechtssensible Ansätze durchgängig in die Arbeit mit Jugendlichen unter dem Mandat von UNHCR einfließen zu lassen,

feststellend, dass dieser Beschluss für Jugendliche unter dem Mandat von UNHCR gilt, einschließlich Flüchtlingen, Asylsuchenden, Staatenlosen und Rückkehrern sowie Binnenvertriebenen, auf der Grundlage konkreter Ersuchen des Generalsekretärs und mit Zustimmung des betroffenen Staates, und dass sich UNHCR Aktivitäten zur Unterstützung von Jugendlichen unter seinem Mandat sowie gegebenenfalls in Aufnahmegesellschaften widmet,

feststellend, dass jugendliche Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Staatenlose besonders schutzbedürftig und benachteiligt sind und aufgrund ihrer Situation einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein können,

in Anerkennung des Wertes, den die Mitwirkung von Jugendlichen an humanitären Hilfseinsätzen und Entscheidungsprozessen, die sie und ihre Community betreffen, wo immer möglich, darstellt,

in der Erkenntnis, dass junge Menschen in vielen Fällen fähig sind, beachtliche Beiträge für ihre Gesellschaft zu leisten, wobei auf den von UNHCR in Partnerschaft mit mehreren Staaten, der Women's Refugee Commission und der Zivilgesellschaft in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten globalen Konsultationsprozess zu jugendlichen Flüchtlingen sowie auf die UNHCR-Konsultationen von 2015 zu staatenlosen Kindern und Jugendlichen hingewiesen wird,

Kenntnis nehmend von den maßgeblichen internationalen Rechtsinstrumenten betreffend den Kinderschutz, wie er auf Jugendliche Anwendung findet, und *unter Hinweis* auf die in früheren Beschlüssen des Exekutivkomitees in Bezug auf Jugendliche enthaltenen Anleitungen, einschließlich insbesondere der Beschlüsse Nr. 98 (LIV) – 2003, Nr. 99 (LV) – 2004, Nr. 100 (LV) – 2004, Nr. 101 (LVI) – 2005, Nr. 102 (LVI) – 2005, Nr. 105 (LVII) – 2006, Nr. 107 (LVIII) – 2008 und Nr. 108 (LIX) – 2008,

1. *nimmt Kenntnis* von den Beiträgen Jugendlicher durch partizipatorische Ansätze in Schutz- und Hilfsprogrammen, die für sie und ihre Community konzipiert sind, mit dem Hinweis, dass sie in humanitären Situationen oft als Gruppe mit

besonderen Bedürfnissen aufgrund ihrer Lebensphase und ihrem Entwicklungsstand übersehen werden und über das Potenzial verfügen, wesentliche Beiträge zu leisten;

2. *ermutigt* UNHCR, die Staaten und einschlägige Akteure, ihr Engagement sowie ihre laufenden Konsultationen und Aktivitäten unter aktiver Beteiligung der unter dem Mandat von UNHCR stehenden Jugendlichen, einschließlich des globalen Konsultationsprozesses zu jugendlichen Flüchtlingen, entsprechend fortzusetzen;

3. *ermutigt* UNHCR, die Staaten und einschlägige Akteure, aktiv nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie Jugendliche in geeigneter Weise in Schutz- und Hilfsprogramme, Jugendstrategien und -Aktionspläne eingebunden werden können, etwa auch durch ihre sinnvolle Beteiligung und Vertretung bei der Regelung von Angelegenheiten in ihrer Community und in Entscheidungsprozessen;

4. *ermutigt* zur systematischen Sammlung und Nutzung verlässlicher, nach Alter und Geschlecht aufgliederter Daten über Jugendliche unter dem Mandat von UNHCR, unter gleichzeitiger Achtung ihrer Privatsphäre und des Vertraulichkeitsgrundsatzes, um zu gewährleisten, dass ihren konkreten und vielfältigen Bedürfnissen besser entsprochen wird;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Mittel für UNHCR, die betroffenen Staaten und Partner bereitzustellen, um den konkreten und vielfältigen Bedürfnissen zu entsprechen und die Kapazitäten der Jugendlichen unter dem Mandat von UNHCR auszubauen;

6. *stellt fest*, dass die Programme von UNHCR im Einklang mit dessen Mandat und dem internationalen Flüchtlingsrecht durchgeführt werden und fordert UNHCR, die Mitgliedstaaten und maßgeblichen Akteure *auf*, in geeigneter Weise und mit Zustimmung der betroffenen Staaten sowie in Übereinstimmung mit ihrem nationalen Recht

(a) *sich verstärkt* für Jugendliche unter dem Mandat von UNHCR sowie deren Mitwirkung an Programmen, die Führungsstärke vermitteln, *einzusetzen*, einschließlich jener, die sie befähigen, Partnerschaften und Netzwerke auf allen Ebenen zu entwickeln,

(b) *auf* die Bedürfnisse weiblicher Jugendlicher und junger Frauen *einzugehen* und ihnen als Partnerinnen im Kreise der Jugendlichen unter dem Mandat von UNHCR unter aktiver Einbeziehung männlicher Jugendlicher und junger Männer die Leistung von Beiträgen und Mitwirkung zu ermöglichen;

(c) die aktive Mitwirkung von Jugendlichen unter dem Mandat von UNHCR an der Planung, Programmerstellung und Verwirklichung von für sie vorteilhaften Lösungen und ihre Beiträge dazu zu *unterstützen*, etwa auch in Partnerschaft mit nationalen Jugendstrukturen, wo in Gast- und Aufnahmestaaten vorhanden;

7. *verpflichtet sich*, das Engagement und die Beteiligung von Jugendlichen unter dem Mandat von UNHCR zu stärken, unter anderem durch Aus- und Fortbildung, Vermittlung von Lebenskompetenzen und Schaffung von Existenzgrundlagen, mit Zustimmung und im Einklang mit den Gesetzen der Aufnahmestaaten, auf eine Weise, die durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, gemeinsam getragene Verantwortung und Lastenteilung zur Unterstützung der Aufnahmegesellschaften beiträgt, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die erforderlichen finanziellen und sonstigen Ressourcen zu mobilisieren;

8. *betont* die dringende Notwendigkeit, weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Staatenlosigkeit von Kindern zu ergreifen und gemeinsam mit staatenlosen Jugendlichen nach Lösungen zu suchen, unter anderem wie in der *globalen Kampagne zur Beendigung von Staatenlosigkeit* von UNHCR und dem Bericht „*I am here, I belong*“ von 2015 beschrieben, und *ruft dazu auf*, gegebenenfalls weiterhin für den Beitritt zu den Abkommen über Staatenlosigkeit zu werben und Maßnahmen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu ergreifen.